

### **3. Änderungsgenehmigung**

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen  
im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen  
der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH  
und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

Az.: SE 1.3 – 85345 13  
vom 27. Februar 2015



## GLIEDERUNG

<b>A.</b>	<b>Genehmigung</b>	<b>1</b>
<b>B.</b>	<b>Genehmigungsunterlagen</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>Nebenbestimmungen und Hinweis</b>	<b>4</b>
<b>D.</b>	<b>Verantwortliche Personen</b>	<b>5</b>
<b>E.</b>	<b>Deckungsvorsorge</b>	<b>6</b>
<b>F.</b>	<b>Kosten</b>	<b>7</b>
<b>G.</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
<b>G.I.</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>8</b>
	1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung .....	8
	2. Beschreibung der Änderung.....	8
	3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	9
	3.1. Genehmigungsantrag.....	9
	3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung .....	9
	3.3. Natura 2000 .....	10
	3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen .....	10
	3.5. Behördenbeteiligung .....	10
	3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	11
	3.7. Anhörung der Antragstellerinnen.....	11
<b>G.II.</b>	<b>Rechtliche und technische Würdigung</b>	<b>11</b>
	1. Rechtsgrundlage.....	11
	2. Verfahren .....	11
	2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	11
	2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ .....	12
	2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.....	13
	2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung .....	13
	3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen .....	13
	3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	13
	3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung .....	13
	3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe .....	14
	3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität .....	14
	3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme .....	14
	3.2.4. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung .....	14
	3.2.5. Lagerbelegung .....	14
	3.2.6. Auslegung und Ausführung der aufgerüsteten Krananlagen .....	14
	3.2.7. Elektro- und Leittechnik.....	15
	3.2.8. Qualitätssicherung .....	16
	3.2.9. Umrüstung der Krananlagen .....	17
	3.2.10. Bautechnik .....	18
	3.2.11. Betrieb .....	19
	3.2.12. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse .....	20

3.3.	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen .....	20
3.4.	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	20
4.	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	21
<b>H.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>22</b>
<b>I.</b>	<b>Sofortige Vollziehung</b>	<b>23</b>
<b>I.I.</b>	<b>Anordnung</b>	<b>23</b>
<b>I.II.</b>	<b>Begründung</b>	<b>23</b>
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	23
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung.....	25
3.	Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung.....	25
4.	Interessenabwägung.....	26

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind**

**Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen**

**Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen**

# Bundesamt für Strahlenschutz



1. RWE Power AG  
Huysenallee 2  
45128 Essen

Salzgitter, 27.02.2015  
Az.: SE 1.3 – 85345 13

2. E.ON Kernkraft GmbH  
Tresckowstraße 5  
30457 Hannover

3. Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH  
Dr. August-Weckesser-Straße 1  
89355 Gundremmingen

## **3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH**

### **A. GENEHMIGUNG**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), wird auf Antrag der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: GZ-V 3 – 85345 10, vom 19.12.2003

in der Fassung der

2. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: SE 1.3 – 85345 12, vom 07.01.2014

wie folgt geändert:

1. Die Aufrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 gemäß den erhöhten Anforderungen der KTA 3902 und KTA 3903 ( Fassungen 2012-11) sowie der Betrieb der aufrüsteten Krananlagen wird gestattet.
2. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 27.02.2015, Az.: SE 1.4-873405/07-VS-NfD, ist Bestandteil dieser 3. Änderungsgenehmigung.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 19.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungsgenehmigung vom 07.01.2014 unberührt.

## **B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN**

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

## **C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS**

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

39. Die Abnahmeprüfungen der Krananlagen gemäß Abschnitt 8 der KTA 3903 sind im Standort-Zwischenlager Gundremmingen mit Beteiligung eines Sachverständigen im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens nach den vorgeprüften Unterlagen durchzuführen.
40. Solange im Rahmen der Demontage- bzw. Montagearbeiten Autokrane eingesetzt werden, sind abends nach Beendigung der Arbeiten die Brandmelder wieder in Betrieb zu nehmen und für mindestens eine Stunde nach Abschaltung der Autokrane ist eine Brandwache vor Ort zu stellen.
41. Die in der Antragsunterlage „Änderungen in den Anlage 1 und 3 Unterlagen der Aufbewahrungsgenehmigungen für die Standorte Biblis und Gundremmingen“ (Anlage 1 Nr. 127) zusammengefassten redaktionellen Änderungen von Antragsunterlagen der Anlagen 1 und 3 der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 sind entsprechend den Regelungen der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Handhabung eines beladenen Transport- und Lagerbehälters mit den neuen Krananlagen vorzulegen.

### Hinweis:

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

**D. VERANTWORTLICHE PERSONEN**

Keine Änderungen im Rahmen dieser Genehmigung.

**E. DECKUNGSVORSORGE**

Keine Änderungen im Rahmen dieser Genehmigung.

## **F. KOSTEN**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die RWE Power AG, die E.ON Kernkraft GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

## **G. BEGRÜNDUNG**

### **G.I. Sachverhalt**

#### **1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung**

Mit Bescheid vom 19.12.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen erteilt.

Mit den Bescheiden vom 02.06.2006 und 07.01.2014 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 geändert.

Gegenstand dieser 3. Änderungsgenehmigung ist die Aufrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 gemäß den erhöhten Anforderungen der KTA 3902 und KTA 3903 und der Betrieb der aufrüsteten Krananlagen.

#### **2. Beschreibung der Änderung**

Mit der am 19.12.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in den Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 genehmigt. Die Handhabung der CASTOR-Behälter erfolgt mit zwei Brückenkränen 80UQ50 und 80UQ51, die auf getrennten Kranbahnen jeweils einen der beiden Lagerbereiche und den Verladebereich bedienen. Die Krananlagen wurden ursprünglich nach den allgemeinen Bestimmungen der KTA 3902, Abschnitt 3, (Fassung 1999-06) ausgelegt. Nur die Bauteile der Traversen wurden im Rahmen der begleitenden Kontrolle nach den Grundsätzen der erhöhten Anforderungen der KTA-Regeln 3902 und 3903 ( Fassungen 1999-06) geprüft. Hierdurch ist eine ausreichende Vorsorge gegen einseitiges Versagen der Traversen gewährleistet. Ein schräger Absturz des Behälters ist damit nicht zu unterstellen.

Mit dieser 3. Änderungsgenehmigung wird nunmehr für die Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager die Aufrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 nach den erhöhten Anforderungen der KTA 3902 und KTA 3903 ( Fassungen 2012-11) und der Betrieb der aufrüsteten Krananlagen genehmigt. Dafür sind der Abbau der alten Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 und die Errichtung der neuen Krananlagen erforderlich. Es sollen Kranbrücken (mit Trag- und Fahrwerk), Laufkatzen (mit Trag-, Fahr- und Haupthubwerken), Lastaufnahmetraverse (mit Ober-, Unterteilen und Traglaschen) sowie Elektro- und Leittechnik der Krananlagen ersetzt werden. Die genannten Komponenten werden nach Austausch den Anforderungen der KTA 3902, Abschnitt 4.3, und der KTA 3903 genügen. Die nicht zur Handhabung der Transport- und Lagerbehälter verwendeten Hilfshubwerke, die weiterhin lediglich die Anforderungen nach KTA 3902, Abschnitt 3, erfüllen werden, sollen aus betrieblichen Gründen ebenfalls ausgetauscht werden. Die maximalen Betriebslasten der Haupthubwerke der neuen Krananlagen betragen 150 Mg statt bisher 140 Mg. Die maximalen Betriebslasten der Hilfshubwerke der neuen Krananlagen betragen wie bei den vorhandenen Krananlagen insgesamt 20 Mg. Die Eigenlast

der Krananlagen erhöht sich von derzeit ca. 58 Mg auf ca. 70 Mg je Krananlage. Die Brandlast erhöht sich für eine Krananlage um jeweils ca. 6.000 kWh. Die elektrische Leistungsaufnahme erhöht sich von ca. 60 kW auf ca. 80 kW je Krananlage.

Für die Umrüstarbeiten ist der Einsatz von zwei Autokranen vorgesehen, die den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Als Montagebeziehungsweise Demontagebereich sollen gemäß dem Montagekonzept ausschließlich Flächen in der Verladehalle sowie im vorderen Teil der Lagerhallen 1 und 2 genutzt werden. Die erforderlichen Hebevorgänge für die Demontage der alten und die Montage der neuen Krananlagen sollen so ausgeführt werden, dass bei unterstelltem Versagen eines Autokrans mit oder ohne Last keine sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteile des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen beeinträchtigt werden können. Im Besonderen soll dies bei der Wahl des Aufstellungsortes sowie der zu bestimmenden Abhebe- und Absetzpositionen der Altteile der Zwischenlagerkrane beachtet werden. Gegebenenfalls soll eine Begrenzung des Schwenkbereichs erfolgen.

Während der Umrüstung stehen die Krananlagen für einen Zeitraum von etwa drei Monaten für die Handhabung von Transport- und Lagerbehältern nicht zur Verfügung.

Die bestehenden Krananlagen sollen nach deren Demontage entsprechend den betrieblichen Regelungen an das Kernkraftwerk Gundremmingen II abgegeben werden. Die alten Krananlagen sollen dann einer Herausgabe oder einem Freigabeverfahren nach § 29 StrlSchV zugeführt werden.

Mit der Aufrüstung der Krananlagen soll zukünftig die Nachweisführung im Rahmen der Störfallanalyse vereinfacht werden. Sofern die Lastanschlagpunkte (Tragzapfen) der verwendeten Transport- und Lagerbehälter ebenfalls nach den erhöhten Anforderungen der KTA 3905 ausgelegt sind, ist nach Umsetzung der Kranaufrüstung der Absturz eines Behälters während der Handhabung nicht mehr zu unterstellen. Unter dieser Voraussetzung ist dann für den Lastfall Behälterabsturz der Nachweis der Integrität der Behälter nicht mehr erforderlich.

### **3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### **3.1. Genehmigungsantrag**

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen wurde von der RWE Power AG mit Schreiben vom 08.02.2011 gestellt. Mit Schreiben vom 16.02.2011 ist die E.ON Kernkraft GmbH und mit Schreiben vom 22.02.2011 ist die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH dem Antrag beigetreten.

#### **3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wurde

festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 18.09.2014 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

### **3.3. Natura 2000**

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), war nicht erforderlich.

### **3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen**

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH als Sachverständigen nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH hat im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz das Gutachten zur Aufrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 erstellt. Dieses Gutachten wurde im Februar 2015 vorgelegt und im Rahmen der Prüfungen zur vorliegenden Änderungsgenehmigung herangezogen.

Das Gutachten der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH basiert insbesondere auch auf den Ergebnissen der Prüfung der Antragsunterlagen hinsichtlich der durchzuführenden Vor-, Bau- und Abnahmeprüfungen entsprechend der KTA 3903. Die jeweiligen Vorprüfberichte gemäß KTA 3903, Abschnitt 5.3, wurden entsprechend einer Vereinbarung zur arbeitsteiligen Prüfung von der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH erstellt und liegen der Anlage 2 dieser Änderungsgenehmigung bei.

### **3.5 Behördenbeteiligung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG,
- das Landratsamt Günzburg als Untere Naturschutzbehörde gemäß Artikel 22 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Bayern 2011, S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 398 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

### **3.6 Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)**

Im Rahmen dieser 3. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen befindet sich auf dem Gelände des Kernkraftwerks Gundremmingen. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der Kommission (2010/635/Euratom) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorgesehen.

### **3.7 Anhörung der Antragstellerinnen**

Die Antragsstellerinnen wurden mit Schreiben vom 19.12.2014 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angehört und haben mit Schreiben vom 07.01.2015 Stellung genommen.

## **G.II. Rechtliche und technische Würdigung**

### **1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

### **2. Verfahren**

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### **2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Aufrüstung der Krananlagen resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2 Nr. 18) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass weder durch die beantragte Aufrüstung der Krananlagen allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Änderungen der genehmigten Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen die umweltrelevanten Vorhabensmerkmale erheblich verändert werden und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

## **2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“**

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Aufrüstung der Krananlagen auf die Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 S. 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen liegt nicht innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Die nächstgelegenen, im Standortumfeld nahezu deckungsgleichen Gebiete des Netzes „Natura 2000“, das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Gebiets-Nr. 7428-301) und das EU-Vogelschutzgebiet „Donauauen“ (Gebiets-Nr. 7428-471), befinden sich ca. 600 m westlich des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Anhand des räumlichen Einwirkungsbereichs der betriebsbedingten Umweltauswirkungen und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der genannten Gebiete ausgeschlossen werden. (Anlage 2 Nr. 19).

Das Landratsamt Günzburg, mit dem als zuständige Naturschutzbehörde gemäß Artikel 22 Abs. 4 BayNatSchG mit Schreiben vom 11.09.2014 das Benehmen hergestellt worden ist, hat keine Anmerkungen oder Hinweise geäußert.

### **2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit**

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung der Vorhabensänderung wird deutlich, dass die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Wesentlichen unverändert bleiben und daraus keine Wirkfaktoren resultieren, die hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich aus einer Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Auswirkungen auf die besonders geschützten beziehungsweise die streng geschützten Arten (Anlage 2 Nr. 20).

### **2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Atomanlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

## **3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

### **3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde**

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

### **3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung**

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Insbesondere werden die Empfehlungen der „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ der Entsorgungskommission (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche

Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich nach Prüfung die Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom Februar 2015 zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch für die Aufrüstung der Krananlagen und den Betrieb der aufgerüsteten Krananlagen sicher eingehalten werden.

### **3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe**

Der sichere Einschluss der radioaktiven Stoffe wird durch die genehmigte Änderung nicht beeinträchtigt. Der sichere Einschluss ist durch die Konstruktion der Transport- und Lagerbehälter gewährleistet.

### **3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf die sichere Einhaltung der Unterkritikalität.

### **3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf die sichere Abfuhr der Zerfallswärme.

### **3.2.4. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung**

Die genehmigte Änderung führt zu keinen Veränderungen der Strahlenexposition der Bevölkerung und der Umwelt. Insofern ergab sich keine Notwendigkeit zur erneuten Prüfung des Umgebungsüberwachungsprogramms des Standort-Zwischenlagers.

### **3.2.5. Lagerbelegung**

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

### **3.2.6. Auslegung und Ausführung der aufgerüsteten Krananlagen**

Die Auslegung der aufgerüsteten Lagerhallenkrane genügt den sicherheitstechnischen Anforderungen für den Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen.

Die Umsetzung der in den Antragsunterlagen festgelegten Auslegungs- und Konstruktionsmerkmale (z. B. Fertigungszeichnungen, Stücklisten, Festigkeitsnachweise) und qualitätssichernden Maßnahmen (Bau- und Abnahmeprüfungen, Prüfpläne für wiederkehrende Prüfungen (WKP), Betriebs- und Wartungsanleitung) wurden im Rahmen des Vorprüfverfahrens und im Rah-

men der begleitenden Kontrollen bei der Fertigung (Bauprüfungen) vom Sachverständigen geprüft.

Als Ergebnis der im Vorprüfverfahren durchgeführten Prüfungen wird festgestellt, dass die an die Ermittlung der Auslegungsbelastungen und an die Führung der Festigkeitsnachweise der sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten der beiden Krananlagen zu stellenden Anforderungen eingehalten und umgesetzt werden.

Als Ergebnis der im Vorprüfverfahren durchgeführten Prüfungen hat sich ferner ergeben, dass die an die konstruktive Gestaltung der sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten der Krananlagen gestellten Anforderungen der KTA-Regel 3902, Abschnitt 4.3, eingehalten und umgesetzt werden. Die aufgerüsteten Krananlagen sind konstruktiv so gestaltet, dass alle erforderlichen Handhabungen mit den Transport- und Lagerbehältern sicher durchgeführt werden können.

Die im Vorprüfverfahren durchgeführten Prüfungen hinsichtlich der eingesetzten Werkstoffe haben ergeben, dass die an die Werkstoffe, die Werkstoffprüfungen und die Herstellung der einzelnen sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten der Krananlagen zu stellenden Anforderungen eingehalten und nachgewiesen werden.

### **3.2.7. Elektro- und Leittechnik**

Die vorgesehene Steuerung der Krananlagen basiert auf einer speicherprogrammierbaren Steuerung (SPS). Das Steuerungskonzept ist so ausgelegt, dass eine Betriebssteuerung (BELT) alle betrieblichen Bewegungen steuert, die betrieblichen Verriegelungen gewährleistet und die Betriebs- und Störmeldungen generiert. Für sicherheitsrelevante Aufgaben werden drei Sicherheitssteuerungen (SILT 1 bis 3) eingesetzt. Diese überwachen die Bewegungsabläufe und stoppen die Bewegungen, falls den betrieblichen Grenzwerten nachgeschaltete sicherheitstechnische Grenzwerte, beispielsweise für Fahr- und Hubwege oder zulässige Geschwindigkeiten, überschritten werden. Für die SILT 1, die SILT 2 und die SILT 3 werden diversitäre, für sicherheitstechnische Anwendungen qualifizierte und zertifizierte SPS unterschiedlicher Hersteller eingesetzt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die leittechnischen Einrichtungen der Krananlagen so aufgebaut werden, dass sich eine geeignete, nach funktionalen Gesichtspunkten gegliederte Struktur ergibt. Die Anforderung hinsichtlich des gerätetechnisch getrennten Aufbaus der Sicherheitssteuerung von den Einrichtungen der betrieblichen Steuerung wird erfüllt. Als Ergebnis des Vorprüfverfahrens hat sich ergeben, dass die für die Kransteuerung vorgesehene Gerätetechnik die an sie gestellten Anforderungen erfüllt. Die technische Ausführung der kabellosen Fernsteuerung wurde im Rahmen des Vorprüfverfahrens ebenfalls mit positivem Ergebnis geprüft.

Durch die Realisierung von Prüffunktionen werden geeignete Vorkehrungen getroffen, damit die wiederkehrenden Prüfungen der Krananlagen ohne Eingriffe in die elektrische Verdrahtung, wie Lösen von Klemmen oder Drahtverbindungen, durchgeführt werden können. Mittels des vorgesehenen Schlüs-

selschalters werden die Prüffunktionen geeignet gegen unbefugte bzw. unbeabsichtigte Aktivierung abgesichert.

Die grundsätzliche Eignung der technischen Umsetzung der Überwachungs- und Begrenzungsfunktionen wurde im Rahmen der Vorprüfung mit positivem Ergebnis geprüft. Ferner sind umfangreiche Funktionen im Rahmen der Bauprüfungen im Herstellerwerk im Beisein eines Sachverständigen geprüft worden. Im Rahmen der Abnahmeprüfungen der Krananlagen gemäß der **Nebenbestimmung Nr. 39** sind alle nicht im Herstellerwerk geprüften Funktionen der Krananlagen, insbesondere die Überwachungs- und Begrenzungsfunktionen, im Standort-Zwischenlager Gundremmingen im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren unter Beteiligung eines Sachverständigen nachzuweisen.

Die elektrische Versorgung der aufgerüsteten Krananlagen ändert sich gegenüber der elektrischen Versorgung der bisherigen Krananlagen nicht. Die Krananlagen werden wie bisher aus dem Normalnetz versorgt. Allerdings wird die Leistungsaufnahme der neuen Krananlagen gegenüber der Leistungsaufnahme der alten Krananlagen von derzeit ca. 60 kW auf ca. 80 kW je Krananlage erhöht. Die erhöhte Leistungsaufnahme wurde seitens der Antragstellerinnen eigenverantwortlich in der Leistungsbilanz für die die Krananlagen versorgende Stromschiene +80CH20 berücksichtigt. Die Energieversorgung ist so ausgeführt, dass eine Inbetriebnahme der Krananlagen erst nach vorheriger Freigabe durch die Sicherungszentrale erfolgen kann. Die Krananlagen werden außerdem so ausgelegt, dass bei einem Spannungsausfall die Hub- und Fahrwerke sicher abschalten und ein Transport- und Lagerbehälter sicher abgesetzt werden kann.

Das Vorprüfverfahren wurde in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit der Elektro- und Leittechnik mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Im Rahmen der Abnahmeprüfungen der Krananlagen gemäß der **Nebenbestimmung Nr. 39** wird die Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit im Standort-Zwischenlager Gundremmingen unter Beteiligung eines Sachverständigen überprüft.

### **3.2.8. Qualitätssicherung**

Bei der baulichen Ausführung, Bemessung, Prüfung und Dokumentation der beiden aufgerüsteten Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 werden die Anforderungen gemäß den KTA-Regeln 1401, 3902 und 3903 beachtet.

Der Umfang der Durchführung und Dokumentation für die Vor-, Bau-, und Abnahmeprüfungen für die sicherheitstechnisch wichtigen Bauteile der neuen Krananlagen, d. h. für die Komponenten der Krananlagen mit einer Einstufung nach KTA 3902, Abschnitt 4.3, wurde eindeutig und anforderungsgerecht festgelegt. Für die nach der KTA 3902, Abschnitt 4.3, eingestuften mechanischen und elektrischen Komponenten der neuen Krananlagen wurden im Rahmen des Vorprüfverfahrens die nach der KTA 3903, Abschnitt 5.1, vorzulegenden Vorprüfunterlagen von den Sachverständigen im Detail geprüft und bewertet.

Im Rahmen der Bauprüfungen wurde von den Sachverständigen die Einhaltung der Festlegungen in den Vorprüfunterlagen überwacht. Bei der Fertigung der Krananlagen festgestellte Abweichungen von den Festlegungen in den

Vorprüfberichten wurden von den Antragstellerinnen in Form von Abweichungsberichten dargestellt. Die Abweichungsberichte wurden von den Sachverständigen ebenfalls mit positivem Ergebnis geprüft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 AtG wurden außerdem die abschließenden Bauprüfbescheinigungen gemäß Abschnitt 7 der KTA-Regel 3903 für die Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 vorgelegt. Damit wird belegt, dass die Bauprüfungen an den einzelnen Komponenten vollständig durchgeführt und unter Berücksichtigung der Abweichungsberichte ohne Beanstandungen abgeschlossen wurden.

Die Abnahmeprüfpläne (siehe Anlage 3 Nr. 5) wurden im Rahmen des Vorprüfverfahrens ebenfalls mit positivem Ergebnis geprüft. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 39** wird festgelegt, dass die nicht im Herstellerwerk durchgeführten Abnahmeprüfungen der Krananlagen gemäß Abschnitt 8 der KTA 3903 im Standort-Zwischenlager Gundremmingen im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach den vorgeprüften Unterlagen durchzuführen sind.

### **3.2.9. Umrüstung der Krananlagen**

Die Demontage der alten und die Montage der neuen Krananlagen erfolgen in den Lagerhallen 1 und 2 sowie im Verladebereich des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Während dieser Tätigkeiten dürfen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen keine Transport- und Lagerbehälter gehandhabt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass gegen die vorgesehenen Handhabungseinrichtungen und Transportvorgänge bei der Demontage der alten bzw. der Montage der neuen Krananlagen keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen. Die Handhabungs- und Transportvorgänge sind so geplant, dass bei einem unterstellten Versagen eines Autokrans keine unzulässigen Auswirkungen auf sicherheitstechnisch wichtige Anlagenteile zu besorgen sind. Ein unterstellter Lastabsturz oder ein unterstelltes Umkippen eines Autokrans während der Demontage bzw. Montage führt zu keinen sicherheitstechnisch unzulässigen Auswirkungen. Durch die Montage- bzw. Hebevorgänge treten keine unzulässigen Belastungen an der Tragstruktur der neuen Krananlagen auf.

Die Prüfung hat außerdem ergeben, dass die Demontage der alten Krananlagen und die Montage der neuen Krananlagen auf der Grundlage der Montagebeschreibung sowie der bereits bestehenden betrieblichen Regelungen für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen durchgeführt werden können. Gemäß Rahmenterminplan sollen die jeweiligen Maßnahmen vom Beginn der Demontage der alten Krananlagen bis zum Betrieb der neuen Krananlagen einen befristeten Zeitraum von etwa drei Monaten umfassen.

Sollte während des befristeten Zeitraumes der Umrüstung der jeweiligen Krananlage eine Meldung des Behälterüberwachungssystems auftreten, deren Ursache nur in der Wartungsstation ermittelt werden kann, so ist dies für diesen Zeitraum nicht möglich. Die Prüfung hat ergeben, dass die Einleitung von Instandsetzungsmaßnahmen am Doppeldeckeldichtsysteem inklusive eines möglichen Druckschalteraustausches keinen zeitkritischen Vorgang dar-

stellt und daher gegen die infolge der Kranaufrüstung bedingte befristete Nichtverfügbarkeit der Krananlagen keine Einwände bestehen.

Während der Montage und Demontage der Krananlagen werden Brenn-, Schweiß- und Schleifarbeiten nur in geringfügigem Umfang durchgeführt. Gemäß der beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen werden aufgrund der erhöhten Brandlasten während der Umbau- und Montagearbeiten zusätzliche mobile Feuerlöscher in den Bereichen des Standort-Zwischenlagers zur Verfügung gestellt und die Arbeitsmaßnahmen werden durch einen vom Standort gestellten Feuerwehrmann begleitet.

Da gemäß dem Montageablaufplan während des Einsatzes der Autokrane unter anderem auch Brandmelder im Bereich der Montage außer Betrieb gesetzt werden, wird mit der **Nebenbestimmung Nr. 40** festgelegt, dass zur Minimierung der Brandgefahr abends nach Beendigung der Arbeiten die Brandmelder wieder in Betrieb zu nehmen sind und für mindestens eine Stunde nach Abschaltung der Autokrane eine Brandwache vor Ort zu stellen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der zusätzlichen Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die erforderlichen Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen die betrieblichen Regelungen für das Standort-Zwischenlager Guldremmingen ausreichend sind.

Für die Durchführung der Tätigkeiten zur Demontage und Montage der Krananlagen wurde eine Kollektivdosis von ca. 2,5 mSv und eine maximale Individualdosis von ca. 0,6 mSv ermittelt. Eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 55 StrlSchV ist nicht zu besorgen. Darüber hinaus werden die Arbeitszeiten im Bereich der Kranbrücke durch einen genauen Terminplan weiter optimiert. Mit den vorgenannten Maßnahmen wird den Forderungen des § 6 StrlSchV Genüge getan.

Die ausgebauten Krananlagen werden in der Verladehalle nach § 29 StrlSchV freigemessen und anschließend bis zur Bestätigung der Freigabe durch die zuständigen Behörden auf dem Anlagengelände gelagert. Im Hinblick auf die Freigabe von Reststoffen aus dem Kontrollbereich sind die bestehenden betrieblichen Regelungen ausreichend.

### **3.2.10. Bautechnik**

Aufgrund der höheren Eigengewichtslast und der geänderten Kran- und Fahrwerkskonstruktion ist der Austausch der Krananlagen mit Rückwirkungen auf das Bauwerk oder Teile davon verbunden. Die bautechnischen Auslegungsanforderungen werden entsprechend den Festlegungen im Änderungsbericht (Anlage 1 Nr. 127) überarbeitet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vom hinzugezogenen Sachverständigen geprüft, ob die von den neuen Krananlagen hervorgerufenen statischen und dynamischen Lasten sicher über die Kranschienen in die vorhandenen Gebäudestrukturen abgeleitet werden können. Die Prüfungen auf der Grundlage der vorgelegten statischen Nachweise haben ergeben, dass die Standsicherheit des Gebäudes auch mit dem Betrieb der neuen Krananlagen gewährleistet ist.

### 3.2.11. Betrieb

Mit der Aufrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 sind keine Änderungen der bisherigen Betriebsweise der vorhandenen Krananlagen vorgesehen. Die neuen Krananlagen werden in gleicher Art und Weise wie die vorhandenen eingesetzt, dies gilt auch für die Fahrbereichs- und Hubhöhenbeschränkungen.

Im Rahmen des Vorprüfverfahrens wurden die gemäß der KTA-Regel 3903, Abschnitt 5.1.9 und Abschnitt 5.1.12, vorzulegenden Unterlagen (Prüfplan für wiederkehrende Prüfungen, Betriebs- und Wartungsanleitung) bereits mit positivem Ergebnis geprüft. Mit der Genehmigung zur Aufrüstung der Krananlagen sind zudem zahlreiche Anpassungen der administrativen Regelungen wie Betriebshandbuch, Prüfhandbuch, Kranbuch und Prüfanweisungen für wiederkehrende Prüfungen erforderlich, die teilweise bereits Bestandteil der Anlagen 1 und 3 der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 sind. Die Antragstellerinnen haben die noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in den Bestandsunterlagen in der Antragsunterlage „Änderungen in den Anlage 1 und 3 Unterlagen der Aufbewahrungsgenehmigungen für die Standorte Biblis und Gundremmingen“ (Anlage 1 Nr. 127) zusammengefasst. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 41** wird sichergestellt, dass die Änderungen rechtzeitig vor der ersten Handhabung eines beladenen Transport- und Lagerbehälters mit den neuen Krananlagen entsprechend der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren umgesetzt werden.

Aufgrund der Auslegung der Krananlagen entsprechend KTA-Regel 3902, Abschnitt 4.3, nach den erhöhten Anforderungen ergibt sich ein erhöhter Prüfbedarf bei den wiederkehrenden Prüfungen. Die Prüfung hat ergeben, dass sich infolge des erhöhten Prüf- und Wartungsaufwandes die Abschätzungswerte für die jährlich anfallende Kollektivdosis des Betriebspersonals bei Wartungs-, Prüf- und Reparaturtätigkeiten an den Krananlagen auf ca. 4,5 mSv und die maximale jährliche Individualdosis auf ca. 0,7 mSv erhöhen. Eine Überschreitung der Grenzwerte nach § 55 StrlSchV ist somit nicht zu besorgen. Die Ergebnisse der Auswertung der Strahlenexposition während der Funktions- und Abnahmeprüfung und der ersten wiederkehrenden Prüfung für die neuen Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 sowie die daraus abgeleiteten Optimierungen hinsichtlich Einsatzzeiten und Prüfablauf werden der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt. Dies dient der Sicherstellung der Einhaltung des § 6 StrlSchV.

Mit der Aufrüstung der Krananlagen ergeben sich infolge größerer Ölfüllungen sowie anderer Kabel und Schaltschränke auch Änderungen der Brandlasten in den Lagerbereichen 1 und 2 (Brandabschnitt B01) des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Die Brandlast erhöht sich für eine Krananlage um jeweils ca. 6.000 kWh, die gesamte Brandlast im Brandabschnitt B01 erhöht sich nach der Kranaufrüstung von derzeit ca. 72.000 kWh auf insgesamt ca. 84.000 kWh. Die Prüfung hat ergeben, dass im Falle eines Brandes auch unter konservativen Annahmen ausreichende Sicherheitsreserven hinsichtlich der bautechnischen Ausführung der tragenden Bauteile, Wände und Decken des Brandabschnitts 1 bestehen. Hinsichtlich des anlagentechni-

schen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes, wie z. B. der Brandmeldung, der Ausstattung mit Feuerlöschern, der Löschwasserversorgung oder der Löschwasser-Rückhaltung, resultieren aus der Erhöhung der Brandlasten bzw. der wassergefährdenden Stoffe keine höheren Anforderungen. Durch die Änderung der Krananlagen ergeben sich insgesamt keine unzulässigen Veränderungen des bestehenden Brandschutzkonzeptes.

### **3.2.12. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse**

Die der bisherigen Genehmigung zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Aufrüstung der Krananlagen nicht berührt.

Der Nachweis des Schutzes gegen Erdbeben ohne Last in der Parkposition gemäß KTA 3902, Abschnitt 4.5, wurde auf der Grundlage aktueller Analysen für das am Standort Gundremmingen gültige Bemessungserdbeben geführt.

Mit der Aufrüstung der Krananlagen wird zukünftig die Nachweisführung im Rahmen der Störfallanalyse vereinfacht, sofern die Lastanschlagpunkte (Tragzapfen) der verwendeten Transport- und Lagerbehälter ebenfalls nach den erhöhten Anforderungen der KTA 3905 (Fassung 2012-11) ausgelegt sind. Unter dieser Randbedingung ist nach Umsetzung der mit dieser 3. Änderungsgenehmigung genehmigten Aufrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 der Absturz eines Behälters während der Handhabung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen nicht mehr zu unterstellen.

Die Feststellung der Einhaltung der erhöhten Anforderungen für die gesamte Lastkette und die entsprechenden Konsequenzen für die Nachweisführung im Rahmen der Störfallanalyse ist nicht Gegenstand dieser 3. Änderungsgenehmigung. Im Hinblick auf den Einsatz des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung erfolgt diese Prüfung und Bewertung im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens.

### **3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen**

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

### **3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter**

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes.

Die sicherungstechnischen Anforderungen werden von den neuen Krananlagen erfüllt. Die bestehenden Regelungen für die Objektsicherung erlauben zudem die anforderungsgerechte Sicherung des Standort-Zwischenlagers

Gundremmingen während der Demontage der alten Krananlagen und der Montage der neuen Krananlagen.

Im Einzelnen ist die Einhaltung der Schutzziele in dem gesonderten Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 27.02.2015, Az.: SE 1.4-873405/07-VS-NfD, das Bestandteil dieser 3. Änderungsgenehmigung ist, dargelegt und begründet.

#### **4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

## **H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

## **I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG**

### **I.I. Anordnung**

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Genehmigungsinhaberinnen angeordnet.

### **I.II. Begründung**

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 28.07.2014 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Genehmigungsinhaberinnen geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

#### **1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse ergibt sich zum einen aus dem Ziel, die Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente an den Standorten der Kernkraftwerke zu ermöglichen und dadurch Transporte bestrahlter Brennelemente in zentrale Zwischenlager zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren. Damit im Zusammenhang steht das öffentliche Interesse, die Risiken und die mit den Transporten verbundenen Kosten eines Polizeieinsatzes für die öffentlichen Länderhaushalte zu reduzieren. Die standortnahe Zwischenlagerung ist als Entsorgungskonzept durch § 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 im Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), festgeschrieben worden.

- a) Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22.04.2002 (BGBl. I S. 1351) hat der Gesetzgeber die Entsorgung bestrahlter Brennelemente neu geregelt. Nach der Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle sollen Kernbrennstofftransporte vermieden und zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auf die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente in den Wiederaufarbeitungsanlagen in Frankreich und Großbritannien verzichtet werden kann. Mit dem Verbot der Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Wiederaufarbeitung seit dem 01.07.2005 wurde der Verzicht auf die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsweg für bestrahlte Brennelemente umgesetzt. Nur mit Hilfe der

Aufbewahrung in dezentralen Standort-Zwischenlagern können zukünftig innerdeutsche Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe vermieden werden. Deshalb sind die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gemäß § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG verpflichtet, am Kernkraftwerksstandort oder in seiner Nähe Zwischenlagerkapazitäten zu schaffen. Auch die Genehmigungsinhaberinnen haben dementsprechend einen Genehmigungsantrag zur Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen in einem Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerks gestellt, der mit Genehmigung vom 19.12.2003 teilweise beschieden wurde.

- b) Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse, weil die Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente am Standort des Kernkraftwerks Gundremmingen Bestandteil der gesetzlich zugelassenen Entsorgung radioaktiver Abfälle durch direkte Endlagerung ist (vergleiche § 9a AtG in Verbindung mit § 78 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)). Da eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle derzeit noch nicht zur Verfügung steht, beinhaltet dieses Konzept eine längerfristig gesicherte und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente. Bisher ist nicht geklärt, wo sich ein künftig zu errichtendes Endlager für bestrahlte Brennelemente befinden wird. Demnach entstünde durch den Transport in ein zentrales Zwischenlager die Notwendigkeit eines späteren weiteren Transports vom zentralen Zwischenlager in das Endlager. Dem steht lediglich der eine Transport vom dezentralen Zwischenlager in ein zukünftiges Endlager gegenüber.

Im Hinblick darauf, dass die Genehmigungsinhaberinnen die Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen rechtmäßig betreiben und gemäß § 7 Abs. 1a AtG eine Einstellung der Stromproduktion des Kernkraftwerks Gundremmingen nicht vor dem 31. Dezember 2017 (Block B) beziehungsweise vor dem 31. Dezember 2021 (Block C) zu erwarten ist, lässt sich das öffentliche Interesse der geregelten Entsorgung unter der Berücksichtigung des Ziels der Transportvermeidung nur durch die Aufbewahrung der anfallenden bestrahlten Brennelemente im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen verwirklichen.

Da mit Inkrafttreten der 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011 gleichzeitig auch die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für insgesamt acht Kernkraftwerke zum 06.08.2011 erloschen ist, besteht außerdem ein öffentliches Interesse an der befristeten Weiterführung des Leistungsbetriebes des Kernkraftwerks Gundremmingen, um somit im Rahmen der gesetzlich festgelegten Restlaufzeiten der Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022 die Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser 3. Änderungsgenehmigung besteht die Gefahr, dass die Aufrüstung der Krananlagen nicht umgehend durchgeführt werden kann und deshalb die bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente nicht rechtzeitig im Standort-

Zwischenlager in Gundremmingen eingelagert werden können. Die umgehende Aufrüstung der Krananlagen ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die zukünftig für die Beladung vorgesehenen Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen gehandhabt werden können. Mit der Genehmigung vom 19.12.2003 waren für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe zwar bereits die Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung genehmigt worden. Da für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen aber keine leeren Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung mehr in ausreichender Anzahl verfügbar sind, bedarf es zur Erteilung der Genehmigung neuer Behälter für die kurzfristig erforderliche Einlagerung der bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente in das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen. Zum anderen bedarf es für die vorgesehene Verwendung von Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung der Aufrüstung der Krananlagen. Hätte eine zwischenzeitlich erhobene Klage aufschiebende Wirkung, könnte die 3. Änderungsgenehmigung nicht ausgenutzt werden. Es wäre dann nicht möglich, die erforderliche Einlagerung der bestrahlten Brennelemente im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen vorzunehmen. Aufgrund der begrenzten Lagerkapazitäten in den Brennelement-Lagerbecken der Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen hätte dies außerdem eine unmittelbare Einschränkung des Leistungsbetriebs des Kernkraftwerks Gundremmingen zur Folge. Die sofortige Ausnutzbarkeit dieser Genehmigung ist daher sowohl für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland als auch für die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Entsorgungskonzepts für bestrahlte Brennelemente erforderlich.

## **2. Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im Interesse der Genehmigungsinhaberinnen.

Das besondere Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, dass diese darauf angewiesen sind, dass mit der Erteilung dieser Genehmigung die Aufrüstung der Krananlagen und somit die Beladung der Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen aus dem Kernkraftwerk Gundremmingen erfolgen kann. Ein Zuwarten und damit ein verzögertes Einlagern der betreffenden Brennelemente ist aus Gründen der begrenzten Lagerkapazität in den Brennelement-Lagerbecken der Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen und damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

## **3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung**

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass durch die gestattete Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor gerichtlich geklärt ist, ob die vorliegende Änderungsgenehmigung Bestand hat.

#### 4. **Interessenabwägung**

Die dargestellten besonderen öffentlichen und privaten Interessen an einer sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung überwiegen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie die möglichen Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs unter Berücksichtigung ihrer Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Interessen möglicher Drittbetroffener ist zunächst die Tragweite der durch die sofortige Vollziehung geschaffenen Tatsachen von Bedeutung. Hierzu ist festzustellen, dass durch die genehmigte Änderung hinsichtlich der Aufrüstung der Krananlagen das Sicherheitsniveau beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen insgesamt verbessert wird. Die Änderungen führen nicht zu zusätzlichen oder anderen Auswirkungen der Aufbewahrung auf Dritte.

Zu Gunsten des Interesses Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung spricht, dass das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes ein hohes Gut ist. In die Abwägung fließen aber auch die Tatsachen ein, dass durch die Aufrüstung der Krananlagen keine irreversiblen Fakten geschaffen werden und dass eventuell anhängig werdende Klagen gegen diese Genehmigung im Hauptsacheverfahren voraussichtlich keinen Erfolg haben. Durch die 3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung wird keine Gefährdung der Rechtsgüter Dritter hervorgerufen.

Gewicht ist auch den wirtschaftlichen Interessen der Genehmigungsinhaberinnen beizumessen. Diesem Aspekt kommt daher im Rahmen einer Abwägung der Interessen ebenfalls Bedeutung zu, insbesondere vor dem Hintergrund der ihr obliegenden Verpflichtung aus § 9a AtG in Verbindung mit § 78 StrlSchV.

Die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Transportvermeidung mit den Interessen Dritter führt danach insgesamt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse und das private Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung der 3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs überwiegen.

Salzgitter, den 27. Februar 2015

Im Auftrag

L. S.

■■■